

 ZVL Jena- Saale- Holzland	<b>Informationsblatt</b>	Stand: 2022-03-03
	<b>Halten von Hunden im Freien</b>	Tiergesundheit

### Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden

- Die Betreuungsperson hat den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit zu sorgen.
- Dem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien und mehrmals täglich ausreichend Umgang mit seiner Betreuungsperson (Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag) zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.
- Dem Hund ist regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.
- Dem Hund muss in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen. Der Hund ist mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.
- Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber und ungezieferfrei zu halten. Kot ist mindestens einmal täglich zu entfernen.
- Die Unterbringung des Hundes muss mindestens einmal täglich durch die Betreuungsperson kontrolliert und auf Mängel untersucht werden, eventuell festgestellte Mängel sind unverzüglich abzustellen.
- Mehrere Hunde auf einem Grundstück sollten, wenn möglich, in Gruppen gehalten werden. Für jeden Hund der Gruppe muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen und eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sein. Eine unkontrollierte Vermehrung muss unterbunden werden.

### Anforderungen an die Unterbringung von Hunden im Freien

- Hunde dürfen nur im Freien gehalten werden, wenn ihnen eine **Schutzhütte** zur Verfügung gestellt wird und zusätzlich zur Hütte eine witterungsgeschützte, schattige Liegefläche mit wärmeisoliertem, durchgängigem Boden mit Isolierung, welche sich in der Nähe der Schutzhütte befindet und vom Hund jederzeit aufgesucht werden kann!
- Die **Schutzhütte** muss:
  - gegen Nässe, Feuchtigkeit, Zugluft, gegen Kälte und Hitze schützen,
  - aus wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material bestehen,
  - so beschaffen sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist,
  - so beschaffen sein, dass der Hund sich ungehindert umdrehen, aufstehen, aufrecht stehen und ohne Beeinträchtigung liegen kann,
  - durch die eigene Körperwärme des Hundes aufzuwärmen sein, sofern die Hütte nicht beheizbar ist. In kalten Jahreszeiten sollte zusätzlich Einstreu, Stroh oder anderes isolierendes Material eingebracht werden.

### Anforderungen an die Unterbringung von Hunden im Zwinger

**Hinweis:** Der Zwinger sollte nur ein vorübergehender Aufenthaltsort oder ein Nachtquartier sein. Dauerhafte Zwingerhaltung entspricht nicht den arttypischen Bedürfnissen eines Hundes und ist zu vermeiden!

- Jedem im Zwinger gehaltenen Hund muss ausreichend Auslauf außerhalb des Zwingers sowie ausreichend menschlicher Kontakt und Ansprache durch eine oder mehrere Betreuungspersonen gewährt werden. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- Es ist verboten, Hunde im Zwinger anzubinden.
- Wenn mehrere Hunde auf einem Grundstück im Zwinger gehalten werden, ist dafür zu sorgen, dass diese Sichtkontakt zu den anderen Hunden haben.
- Mindestens eine Seite des Zwingers muss so ausgerichtet sein, dass der Hund freie Sicht nach außen hat. Befindet sich der Zwinger in einem Gebäude, so muss gewährleistet sein, dass der Hund einen freien Blick aus dem Gebäude heraus hat.
- Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist.



**Halten von Hunden im Freien**

- Die Begrenzung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material beschaffen sein und darf keine Verletzungsgefahr darstellen.
- Die Höhe muss so bemessen sein, dass der Hund in aufgerichtetem Zustand mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.
- Bis zu einer Höhe, die der Hund mit den Vorderpfoten erreichen kann, dürfen keine stromführenden Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen der Hund in Berührung kommen kann.
- Bei der Haltung von mehreren Hunden in getrennten Zwingern müssen die Trenneinrichtungen so geschaffen sein, dass die Hunde sich nicht gegenseitig beißen können. In einem Zwinger muss dem Hund entsprechend seiner Widerristhöhe folgende uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, wobei die Länge jeder Seite mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen muss und keine Seite kürzer als zwei Meter sein darf

Widerristhöhe in cm	Bodenfläche in m <sup>2</sup>
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- Für jeden weiteren Hund oder eine Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der vorgeschriebenen Grundfläche zur Verfügung stehen.
- Auch Hunde die regelmäßig an mindestens 5 Tagen die Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringen, benötigen eine Bodenfläche von mindestens 6 m<sup>2</sup>.

**Anforderungen an die Anbindehaltung von Hunden (erlaubt bis 31.12.2022)**

**Hinweis:** Insofern eine Anbindung des Hundes stattfindet, darf diese nur mit einem breiten, nicht einschneidenden Halsband oder Brustgeschirr erfolgen. Das Benutzen von Würge- oder Stachelhalsbändern sowie das Anbinden an der Schutzhütte mittels Kette sind verboten. Es darf keine Verletzungsmöglichkeit durch das Anbindematerial entstehen.

- Die Anbindung muss mit 2 drehbaren Wirbeln versehen sein, die ein Aufdrehen verhindern.
- Die Anbindung darf nur an einer mind. 6 m langen Laufvorrichtung (Laufseil) angebracht sein und muss an dieser frei gleiten können (Ring o.ä.).
- Die Anbindung an der Laufvorrichtung muss dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mind. 5 m ermöglichen, es dürfen sich keine Gegenstände im Laufbereich befinden und der Hund muss seine Schutzhütte ungehindert aufsuchen können.
- Das Anbinden von kranken Hunden oder von säugenden Hündinnen oder von Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit sowie von Hunden in einem Alter von unter 12 Monaten ist verboten!

**Ab 01.01.2023**

dürfen Hunde nicht angebonden gehalten werden. Eine Anbindehaltung ist nur während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird bei Begleitung einer Betreuungsperson zulässig.

- Dabei muss die Anbindung mindestens drei Meter lang und gegen ein Aufdrehen gesichert sein.
- Das Anbindematerial muss von geringem Eigengewicht und so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann.
- Es müssen breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen können.

**Rechtliche Grundlage:**

"Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2021 (BGBl. I S. 4970) geändert worden ist"